



Brüssel, den 15.11.2017
C(2017) 7475 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.11.2017

**über die Annahme des Arbeitsprogramms 2018 für Informations- und
Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in
Drittländern**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.11.2017

über die Annahme des Arbeitsprogramms 2018 für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 erfolgt die Durchführung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen sowohl in direkter als auch in geteilter Verwaltung.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 finanzieren die Mitgliedstaaten Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Verwaltung.
- (3) Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 finanziert die Kommission Mehrländerprogramme oder auf Initiative der Kommission durchgeführte Maßnahmen im Rahmen der direkten Verwaltung.
- (4) Um die Durchführung der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen sicherzustellen, ist die Annahme eines Arbeitsprogramms notwendig, das Einzellandprogramme, Mehrländerprogramme und auf Initiative der Kommission durchgeführte Maßnahmen umfasst.
- (5) Für die Mittel unter direkter Mittelverwaltung ist es notwendig, einen Finanzierungsbeschluss gemäß Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission³ zu erlassen.

¹ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

- (6) Für die Mittel unter direkter Mittelverwaltung ist es notwendig, auf der Grundlage des Artikels 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und des Artikels 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 die Zahlung von Zinsen wegen verspäteter Zahlung vorzusehen.
- (7) Für die Zwecke der Durchführung von Mehrländerprogrammen und Maßnahmen auf Initiative der Kommission, die 20 % des in diesem Beschluss vorgesehenen Höchstbeitrags nicht überschreiten, ist es mit Blick auf eine flexible Durchführung des Arbeitsprogramms angezeigt, den Begriff „substanzielle Änderungen“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 zu definieren.
- (8) In dem Arbeitsprogramm sind gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 spezifische, zeitlich befristete Bestimmungen vorzusehen, mit denen auf eine schwerwiegende Störung des Marktes oder einen Verlust des Verbrauchervertrauens reagiert werden kann. Es ist daher notwendig, die Möglichkeit einer zusätzlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Verlauf des Jahres, falls erforderlich, vorzusehen.
- (9) Die Kommission hat die Gruppe für den zivilen Dialog zu Qualität und Werbung angehört und Beiträge interessierter Kreise erhalten.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Arbeitsprogramm und Kriterien für den finanziellen Beitrag der Union

Das Arbeitsprogramm 2018 zur Finanzierung der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern gemäß Anhang I und die Auswahl-, Vergabe- und sonstigen Kriterien für die finanziellen Beiträge zu Maßnahmen gemäß den Anhängen II und III werden angenommen.

Für die Mittel der Haushaltslinie 05 02 10 02 gilt das Jahresarbeitsprogramm als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2018 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses dieses Gesamthaushaltsplans durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel teilweise bereitgestellt werden.

Artikel 2

Beitrag der Union zu Mehrländerprogrammen und zu Maßnahmen auf Initiative der Kommission

Der Höchstbeitrag der Union zur Durchführung von Mehrländerprogrammen und von Maßnahmen auf Initiative der Kommission beläuft sich für 2018 auf 88 600 000 EUR und wird aus den Mitteln der Haushaltslinie 05 02 10 02 des Gesamthaushaltsplans der Union 2018 finanziert.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel dürfen auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3
Gesamtbetrag für Einzellandprogramme

Der Gesamtbetrag für die Finanzierung von Einzellandprogrammen für 2018 beläuft sich auf 100 000 000 EUR.

Artikel 4
Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen für Mehrländerprogramme und Maßnahmen auf Initiative der Kommission, die insgesamt 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten als nicht substantiell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, sofern sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Bei der Durchführung dieses Beschlusses darf der zuständige Anweisungsbefugte im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen.

Brüssel, den 15.11.2017

Für die Kommission
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission